



Verband  
Schweizerischer Errichter  
von Sicherheitsanlagen

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Fachbereich Bauprodukte  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern



Zollikofen, 17. Dezember 2012

### **Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte – Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Kreisschreiben vom 21. September 2012. Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) dankt für die Gelegenheit, sich zur Totalrevision des BauPG äussern zu können.

Der SES ist am Fortbestand des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen interessiert. Die Anpassung des Schweizer Rechts an die EU-Bauprodukteverordnung wird deshalb vom SES begrüsst.

In Bezug auf die Varianten in Art. 1 revBauPG wird wie folgt Stellung genommen:  
Art. 1 Abs. 4 des revBauPG enthält zwei Varianten des Geltungsbereichs. Die Variante I sieht beim Inverkehrbringen von Bauprodukten eine ausschliessliche Anwendung des revBauPG vor – vorbehalten bleiben die Fälle von Art. 1 Abs. 4 lit. a und b revBauPG – und schliesst eine parallele Anwendung des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG) aus.

Diese Variante soll der Variante II vorgezogen werden, denn eine parallele Anwendung des PrSG auf Bauprodukte würde bei den Hersteller und Inverkehrbringer einen unnötigen Mehraufwand bewirken und könnte überdies zu Unklarheiten bei der Anwendung und dem Vollzug des Gesetzes führen. Der SES befürwortet demgemäss die Variante I des Art. 1 Abs. 4 revBauPG.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Errichter  
von Sicherheitsanlagen

Guido Portmann  
Präsident